

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

- 1) Die VV Nr. 3.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.“

- 2) Die VV Nr. 4.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies grundsätzlich zu begründen (§ 39 VwVfG).“

- 3) Die VV Nr. 8.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG, §§ 45, 47, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Die Verwaltungsakte sind grundsätzlich unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 VwVfG).“

- 4) Die VV Nr. 15.6 zu § 44 BHO wird gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag des Datums dieses Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 6. Juli 2023

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Corinna Westermann